

Steuertipp

Gesellschaftsneugründung und junges Verwaltungsvermögen

Schenkungs- und erbschaftsteuerlich begünstigungsfähigem Verwaltungsvermögen droht Gefahr. Unter dieses Vermögen fallen zum Beispiel Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 Prozent oder fremdvermietete Gebäude, die in Summe die Verwaltungsvermögensquote zur Begünstigung nicht überschreiten. Für den Fall, dass durch einen ertragsteuerlich neutralen Vorgang vom Betriebsvermögen einer Gesellschaft, also hier Verwaltungsvermögen, in das Betriebsvermögen einer neugegründeten Gesellschaft eingebracht wird, kann dieses gemäß Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen als „junges Verwaltungsvermögen“ betrachtet werden. Darunter versteht man Vermögen, das dem Betrieb im Zeitpunkt der Steuerentstehung noch keine zwei Jahre zuzurechnen war. Junges Verwaltungsvermögen entsteht laut der Richter, wenn die Anteile der neugegründeten Gesellschaft Gegenstand einer Schenkung beziehungsweise eines Erbfalls sind. Es gilt bezüglich der Behaltensdauer von zwei Jahren keine Fußstapfenthe-



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“, Berlin.

orie. Dies hat zur Folge, dass gemäß des vorgenannten Urteils eine Verschonungsregelung nach §13bAbs.2Satz3 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) hierfür dann ausgeschlossen ist. Die neue Fassung des ErbStG ist entsprechend anzuwenden. Leider wurde eine Revision gegen dieses Urteil trotz der besonderen Bedeutung nicht zugelassen. ■

► www.schramm-und-partner.de